

**Kürzungen und Ausschlüsse
bei investiven Vorhaben**

1.

Abweichungen Zuwendungsbescheid - Verwendungsnachweis über 3 v.H.

Die Zahlungen werden auf der Grundlage des Betrags berechnet, der für förderfähig befunden (Zuwendungsbescheid) wurde.

Der Mitgliedstaat prüft den vom Begünstigten erhaltenen Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis) und setzt die förderfähigen Beträge fest. Er setzt außerdem Folgendes fest:

a) den dem Begünstigten ausschließlich auf der Grundlage des Verwendungsnachweis zu zahlenden Betrag;

b) den dem Begünstigten nach Prüfung der Förderfähigkeit des Verwendungsnachweises zu zahlenden Betrag.

Übersteigt der gemäß Buchstabe a) ermittelte Betrag den gemäß Buchstabe b) ermittelten Betrag um mehr als 3 v.H., so wird der gemäß Buchstabe b) ermittelte Betrag gekürzt.

Die Kürzung beläuft sich auf die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen.

Es wird jedoch keine Kürzung vorgenommen, wenn der/die Begünstigte nachweisen kann, dass er/sie für die Angabe des nicht förderfähigen Betrages nicht verantwortlich ist.

2.

Vorsätzliche Falschangabe

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von der ELER-Stützung ausgeschlossen, und bereits für das Vorhaben gezahlte Beträge werden zurückgefordert. Darüber hinaus wird der/die Begünstigte in dem betreffenden und dem darauf folgenden ELER-Jahr von der Beihilfegewährung für dieselbe Maßnahme ausgeschlossen.